

Informationen zu internationalen Kooperationen und ihren spezifischen Vertragsarten und Vertragsabschlüssen

1. Warum internationale Kooperationen?

Internationale Kooperationen dienen der Förderung der Hochschulbeziehungen weltweit und der Bereitschaft zur Mobilität und Offenheit. Darüber hinaus unterstützen sie Forschung und Lehre durch die Förderung begabter Studierender, Promovierender und Wissenschaftler sowie durch die Förderung gemeinsamer Forschungsarbeiten. Außerdem befähigen sie die Studierenden und Wissenschaftler zur interkulturellen Kommunikation.

2. Vertragsabschluss

2.1 Was im Vorfeld zu klären ist:

Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die geplante Zusammenarbeit zum Lehrangebot und zum Niveau der eigenen Hochschule passt. Mit der Hochschulleitung muss abgesprochen werden, ob die geplante Kooperation in die Gesamtstrategie der Hochschulleitung passt. Zudem sollten die Zuständigkeiten überprüft werden, denn ein Vertrag bedarf der Zustimmung von Gremien (wie dem Akademischen Senat oder dem Fachbereichsrat) oder Behörden (je nach Studienrichtung z.B. dem Bildungs-, Gesundheits- oder Justizministerium).

Im Vorfeld eines Vertragsabschlusses kann eine „Absichtserklärung“ ohne finanzielle Verpflichtungen abgeschlossen werden, um die Möglichkeiten und den Zuspruch zu einer solchen Zusammenarbeit zu erproben. Diese nennt alle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, geht aber noch keine Verbindlichkeiten ein. Sie sollte den Hinweis enthalten, dass alle sich aus der Absichtserklärung ergebenden Aktivitäten einer eigenen schriftlichen Vereinbarung bedürfen. Dies gilt insbesondere für den Student. Volle Hochschulpartnerschaften sollten nur dann angestrebt werden, wenn wenigstens drei Fachbereiche interessiert und aktiv beteiligt sind.

Im Vorfeld sollte zudem ein Entwurf des Vertrages durch die Rechtsabteilung geprüft werden. Der unterschriebene Vertrag muss an die entsprechenden Botschaften weitergeleitet werden.

2.2 Was beim Vertragsabschluss zu beachten ist:

Auf einen in zwei Sprachen abgefassten Vertrag sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, da bei einer Übersetzung Nuancen verloren gehen können, über die es im Zweifel zu Streit kommen kann. Empfehlenswert ist daher ein Vertrag in einer verbindlichen Sprache (meist Englisch).

Bei einem Vertragsabschluss in zwei Sprachen ist möglichst ein Muttersprachler, der sowohl Vertrauensperson als auch mit der Materie vertraut ist, zum Korrekturlesen heranzuziehen.

Auch sollte ein Passus über die Vertragslaufzeit vorgesehen werden. Es hat sich bewährt, für die erste Periode eines Vertrages eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren zu vereinbaren und eine Klausel einzufügen, die eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages (z.B. jährlich) vorsieht. Für Hochschulen mit vielen Partnerschaftsverträgen ist dies von Vorteil, da es die Verlängerung und das Neuaushandeln überflüssig macht. Jedoch kann nach Ablauf der ersten Laufzeit auch ein überarbeiteter Vertrag unterzeichnet werden.

Austauschstudierende werden in der Regel an der Gasthochschule den Status eines Programmstudenten erhalten, d.h. ein Abschluss ist an der Gasthochschule nicht möglich. Diese

Klausel ist aber verhandelbar, und es kann sinnvoll sein, sie als reguläre Studenten zuzulassen. Auch kann man Programmstudenten die Möglichkeit lassen, ihren Status in den eines regulären Studenten umzuwandeln. An amerikanischen Hochschulen wird dies häufiger so gehandhabt; an deutschen Hochschulen ist es schwieriger, da bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So müssen Bewerber ihre Deutschkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder durch ein Äquivalent unter Beweis gestellt haben, und sofern sie in einem NC-Fach ihren Abschluss beabsichtigen, müssen sie sich zudem den üblichen Bewerbungs-Bedingungen unterziehen (siehe z.B. Muster-Memorandum über den Studentenaustausch).

Eine Berücksichtigung der Möglichkeit, in gegenseitigem Einverständnis und in schriftlicher Form Vertragsveränderungen vorzunehmen, wird geraten.

Sinnvoll ist außerdem das Vorsehen einer Kündigungsklausel und einer Kündigungsfrist. Für den Wissenschaftler austausch sind in der Regel sechs Monate Kündigungsfrist ausreichend, für den Studentenaustausch sind zehn Monate (ein akademisches Jahr) ratsam.

2.3 Hinweise zum Wissenschaftler austausch

Dauer des Aufenthalts: Es ist darauf zu achten, dass vertraglich festgelegt wird, wie lange Austauschwissenschaftler auf Kosten der Gasthochschule untergebracht werden. Empfehlenswert ist es, ein solches Aufenthaltsvolumen für mindestens die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters (d.h. vier Monate) zu vereinbaren. So ist gesichert, dass bei Wahrnehmung des Deputats durch nur eine Person diese für die Dauer eines Semesters unterrichten kann. Sinnvoll ist es deshalb, weil insbesondere devisenschwache Länder ihre Wissenschaftler kürzere Zeiträume reisen lassen, wodurch der vereinbarte Zeitraum unter mehreren Wissenschaftlern aufgeteilt wird und sogar Besuche von wenigen Tagen ermöglicht werden. Meist gilt jedoch: Je kürzer der Aufenthalt, desto höher die Kosten, da oft eine Hotelunterbringung und ein höherer Betreuungsaufwand notwendig sind. Daher bietet es sich an, zusätzlich Mindestverweildauern von beispielsweise 14 Tagen oder einem Monat zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Vertrages ist daher die unterschiedliche finanzielle Belastung, die durch Partnerschaften mit devisenschwachen bzw. -starken Ländern entstehen kann, mit einzuplanen. Die Vertragsvereinbarungen sollten einerseits eine gewisse Flexibilität zulassen, andererseits ist darauf zu achten, dass der Gasthochschule dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht.

Vergütung: Es hat sich bewährt, die Heimathochschule dem Gastdozenten das reguläre Gehalt fortzahlen zu lassen. Die Gasthochschule übernimmt neben der Unterbringung auch ein per diem (Tagegeld), das ggf. auch in Form eines Monatsstipendiums ausgezahlt werden kann.

2.4 Hinweise zum Studentenaustausch

Berechnung des Austauschverhältnisses:

- Verrechnung der ausländischen Studiengebühren mit den Studienplatzkosten in Deutschland
- Klärung der Übernahme von Sozialleistungen
- Klärung des Studentenstatus im In- oder Ausland und Nennen aller damit einhergehender Rechte und Pflichten
- Erlass der Studien- und sonstiger Gebühren im Ausland
- Bestimmung der Nominierungsfristen
- Bemühensverpflichtung, finanzielle Unterstützung - z.B. durch Stipendien - beizubringen
- Sicherstellung der sprachlichen Qualifikationen bei den ausgewählten Studierenden

Stand: August 2012